

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2013

Nr. 194

ausgegeben am 13. Mai 2013

Kundmachung

vom 7. Mai 2013

der Abänderung der Ausführungsordnung zum Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens

Gestützt auf Art. 3 Bst. c und Art. 10 Abs. 1 des Kundmachungs-
gesetzes vom 17. April 1985, LGBL 1985 Nr. 41, macht die Regierung im
Anhang die Abänderungen der Ausführungsordnung vom 19. Juni 1970
zum Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des
Patentwesens, LGBL 2008 Nr. 97, kund.

Fürstliche Regierung:

gez. *Adrian Hasler*

Fürstlicher Regierungschef

Änderung der Regeln 4, 51^{bis}, 53 und 90^{bis} der Ausführungsordnung¹

Angenommen von der Versammlung des Verbandes für die internationale
Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens am 9. Oktober 2012
Inkrafttreten: 1. Januar 2013

Regel 4

Der Antrag (Inhalt)

4.1-4.14^{bis} [unverändert]

4.15 Unterschrift

Der Antrag ist vom Anmelder oder bei mehreren Anmeldern von
allen Anmeldern zu unterzeichnen.

4.16-4.19 [unverändert]

Regel 51^{bis}

Nach Art. 27 zulässige nationale Erfordernisse

51^{bis}.1 Zulässige nationale Erfordernisse

a) Vorbehaltlich der Regel 51^{bis}.2 kann das für das Bestimmungs-
amt geltende nationale Recht gemäss Art. 27 vom Anmelder
verlangen, insbesondere Folgendes zu übermitteln:

i)-iii) [unverändert]

iv) wenn die internationale Anmeldung einen Staat bestimmt,
dessen nationales Recht am 9. Oktober 2012 die Über-
mittlung einer eidesstattlichen Versicherung oder einer
Erfindererklärung verlangt, Unterlagen, die eine eidesstatt-
liche Versicherung oder eine Erfindererklärung enthalten,

¹ Übersetzung des französischen Originaltextes

v)-vii) [unverändert]

b)-f) [unverändert]

51^{bis}.2 Umstände, unter denen Unterlagen oder Nachweise nicht verlangt werden dürfen

Das Bestimmungsamt darf - es sei denn, es hat berechtigte Zweifel an der Richtigkeit der betreffenden Angaben oder Erklärung - keine Unterlagen oder Nachweise verlangen hinsichtlich:

- i) der Identität des Erfinders (Regel 51^{bis}.1 Bst. a Ziff. i) mit Ausnahme von Unterlagen, die eine eidesstattliche Versicherung oder einer Erfindererklärung enthalten (Regel 51^{bis}.1 Bst. a Ziff. iv), sofern Angaben über den Erfinder nach Regel 4.6 im Antrag enthalten sind oder eine Erklärung bezüglich der Identität des Erfinders nach Regel 4.17 Ziffer i im Antrag enthalten ist oder unmittelbar beim Bestimmungsamt eingereicht wird;
- ii) [unverändert]
- iii) der Berechtigung des Anmelders, zum Zeitpunkt des internationalen Anmeldedatums, die Priorität einer früheren Anmeldung zu beanspruchen (Regel 51^{bis}.1 Bst. a Ziff. iii), sofern eine solche Erklärung nach Regel 4.17 Ziffer iii im Antrag enthalten ist oder unmittelbar beim Bestimmungsamt eingereicht wird;
- iv) der eidesstattlichen Versicherung oder der Erfindererklärung (Regel 51^{bis}.1 Bst. a Ziff. iv), sofern gemäss Regel 4.17 Ziffer iv eine Erfindererklärung im Antrag enthalten ist oder unmittelbar beim Bestimmungsamt eingereicht wird.

51^{bis}.3 [unverändert]

Regel 53

Der Antrag

53.1-53.7 [unverändert]

53.9 Unterschrift

Der Antrag ist vom Anmelder oder, bei mehreren Anmeldern, von allen antragstellenden Anmeldern zu unterzeichnen.

53.8 [unverändert]

Regel 90^{bis}*Zurücknahmen*90^{bis}.1-90^{bis}.4 [unverändert]90^{bis}.5 Unterschrift

Eine Zurücknahmeerklärung nach den Regeln 90^{bis}.1-90^{bis}.4 ist vom Anmelder oder bei zwei oder mehr Anmeldern von ihnen allen zu unterzeichnen. Ein Anmelder, der als gemeinsamer Vertreter nach Regel 90.2 Bst. b gilt, ist nicht berechtigt, eine solche Erklärung für die anderen Anmelder zu unterzeichnen.

90^{bis}.6 und 90^{bis}.7 [unverändert]